OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603790/12/KHa

Datum:
Linz, 2. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des I-D B, vertreten durch Mag. W K, Rechtsanwalt, B, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Juni 2020, GZ: VStV/920300181391/2020, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe insofern Folge gegeben, als die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde) vom 28. Jänner 2020 zu Geschäftszahl VStV/920300181391/2020 wurde die P GmbH, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist, als Zulassungsbesitzerin aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 21. Jänner 2020 um 08:51 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in Linz, Industriezeile Kreuzung Prinz-Eugen-Straße, Richtung stadtauswärts, geradeausfahrend verwendet hat bzw. jene Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.

Im Schreiben wurde dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

Die Lenkererhebung (Schreiben vom 28. Jänner 2020) wurde von der Zulassungsbesitzerin P GmbH am 4. Februar 2020 übernommen.

I.2. Innerhalb der zwei-Wochen-Frist erfolgte keine Erteilung der Lenkerauskunft.

I.3. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 4. März 2020 (GZ. VStV/920300181391/2020) wurde dem Beschwerdeführer als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma P GmbH vorgeworden, er habe es zu verantworten, dass der mit Schreiben vom 28. Jänner 2020 ergangenen Aufforderung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekannt zu geben, wer das im Schreiben genannte Fahrzeug zur genannten Zeit am genannten Ort gelenkt habe, nicht entsprochen worden sei und auch keine andere Person benannt wurde, die die Auskunft erteilen könne. Über den Beschwerdeführer wurde daher eine Geldstrafe in Höhe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) verhängt.

Die Strafverfügung wurde am 16. März 2020 übernommen.

I.4. Mit Schreiben vom 18. März 2020 (E-Mail) legte der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Strafverfügung, zu Geschäftszeichen VStV/920300181391/2020, ein. Die Begründung lautet wie folgt:

„Gefahren ist:
T I, x, H – L

Danke
B“

I.5. Mit Schreiben vom 31. März 2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung binnen einer Frist von zwei Wochen zu rechtfertigen (Schreiben Aufforderung zur Rechtfertigung). Dieses Schreiben wurde am 3. April 2020 übernommen. Eine Rechtfertigung durch den Beschwerdeführer erfolgte nicht.

I.6. Mit Straferkenntnis vom 3. Juni 2020, zu Geschäftszahl VStV/920300181391/2020, verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) und sprach aus, dass der Beschwerdeführer 18 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen habe, dies mit der Begründung, dass die Lenkerauskunft vom 28. Jänner 2020 nicht fristgerecht erteilt worden sei und keine andere Person benannt worden sei, die die Auskunft hätte erteilen können.

I.7. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Juni 2020 eine als „Einspruch für die Strafverfügung“ bezeichnete Beschwerde mit dem Inhalt, dass T I, geb. x, H, L gefahren sei.

Gemäß Auftrag zur Verbesserung der Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG (Fristerstreckung bis 21. August 2020) wurde mit Schriftsatz vom 21. August 2020 durch den ausgewiesenen Vertreter des Beschwerdeführers die Beschwerde verbessert. Der Beschwerdeführer brachte darin zusammengefasst vor, dass seitens des Beschwerdeführers der Aufforderung zur Rechtfertigung, welche am 16. März 2020 zugestellt worden sei, am 18. März 2020 per E-Mail durch Bekanntgabe des Lenkers entsprochen worden sei. Zudem befinde sich der Geschäftssitz in S V, B, der Wohnsitz des Beschwerdeführers jedoch in L. Die erste korrekte Zustellung an den Beschwerdeführer sei daher erst am 16. März 2020 und nicht wie im Straferkenntnis angegeben am 3. Februar 2020 erfolgt. Aus diesem Grund werde daher die Einstellung des Verfahrens, in eventu eine Strafreduzierung um 50 %, in eventu eine Einstellung des Verfahrens und das Aussprechen einer Ermahnung beantragt.

I.8. Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.9. Am 23. Oktober 2020 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Zu dieser ist der Beschwerdeführer nicht erschienen. Seitens des Beschwerdeführervertreters

wurde der Zeuge F H ([leitender] Angestellter in der P GmbH) zur Verhandlung stellig gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, aus dem insbesondere die zeitliche Abfolge rund um den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt lückenlos ersichtlich ist. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt, insbesondere welche Schreiben der belangten Behörde an wen adressiert waren und ob bzw. wann diese übernommen wurden, steht daher bereits aus dem Verwaltungsakt fest. Zudem fand am 23. Oktober 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Im Rahmen dieser Verhandlung (zu welcher der Beschwerdeführer entschuldigt durch seinen Rechtsvertreter nicht erschienen ist) wurde der vom Beschwerdeführervertreter stellig gemachte Zeuge (dieser bezeichnete sich als leitender Angestellter der P GmbH) zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt einvernommen.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Die P GmbH ist zu FN x im Firmenbuch eingetragen. Handelsrechtlicher Geschäftsführer der P GmbH ist der Beschwerdeführer. Dieser vertritt die Gesellschaft seit 6. November 2018 selbständig.

Die P GmbH wurde am 31. Juli 2018 im Firmenbuch eingetragen, der (damalige) Geschäftssitz befand sich an der Adresse O, L. Am 2. Juli 2019 wurde die Sitzverlegung der Gesellschaft eingetragen, sodass die Geschäftsanschrift ab diesem Zeitpunkt W, S V lautet. Die nunmehr aktuelle Geschäftsanschrift der P GmbH befindet sich an der Adresse B, S V; diese Änderung der Geschäftsanschrift erfolgte mit Eintragung im Firmenbuch am 9. Juni 2020.

II.2.2. Die P GmbH ist Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x.

II.2.3. Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Jänner 2020, zu Geschäftszahl VStV/920300181391/2020, wurde die P GmbH wie folgt zur Abgabe einer Lenkerauskunft aufgefordert:

„LENKERERHEBUNG

Sie werden als Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich (wenn möglich unter Benützung des beigelegten bzw. auf der Rückseite

befindlichen Vordruckes oder über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars unter https://vstv.gv.at/portal/MKKAFTHX).

binnen zwei nach Zustellung dieses Schreibens

Auskunft darüber zu erteilen, wer am 21.01.2020 um 08:51 Uhr das Kraftfahrzeug in Linz, Industriezeile Krz. Prinz Eugen Straße, Richtung stadtauswärts, geradeausfahrend verwendet hat.

Ihre Auskunft muss den vollen Namen und die vollständige Adresse der betreffenden Person enthalten.

Kann der/die Zulassungsbesitzer(in) diese Auskunft nicht erteilen, so hat er/sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Die Lenkerauskunft ist auch dann zu erteilen, wenn Sie der Meinung sein sollten, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das an den damaligen aktuellen Firmensitz der P GmbH adressierte Schreiben vom 28. Jänner 2020 (Lenkererhebung) wurde von der P GmbH als Zulassungsbesitzerin am 4. Februar 2020 übernommen. Die zweiwöchige Frist für die Lenkerbekanntgabe durch die P GmbH endete somit am 18. Februar 2020. [Übernahmebestätigung am Rückschein]

Eine Lenkerauskunft wurde bis zum 18. Februar 2020 nicht abgegeben.

II.2.4. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 4. März 2020 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher für die Firma P GmbH zu verantworten, dass hinsichtlich der unter Punkt II.2.3. beschriebenen Lenkererhebung die Lenkerauskunft nicht fristgerecht erteilt wurde und auch keine andere Person benannt wurde, die die Auskunft erteilen hätte können.

Die Strafverfügung wurde am 16. März 2020 übernommen. [Rückschein/Übernahmebestätigung]

Gegen die Strafverfügung hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. März 2020 Einspruch erhoben und inhaltlich die Lenkerauskunft erteilt.

II.2.5. In weiterer Folge wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom 31. März 2020 aufgefordert, sich hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 2 KFG,

wonach die Lenkerauskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt worden sei, zu rechtfertigten.

Diese Aufforderung zur Rechtfertigung wurde am 3. April 2020 übernommen. [Rückschein/Übernahmebestätigung]

Eine Rechtfertigung bzw. Stellungnahme wurde seitens des Beschwerdeführers nicht abgegeben.

II.2.6. Mit verfahrensgegenständlichem Straferkenntnis vom 3. Juni 2020, zu Geschäftszahl VStV/920300181391/2020, verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) gemäß § 134 Abs. 1 KFG.

Der Textteil des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 18.02.2020
Ort: 4020 Linz, Nietzschestraße 33

Sie haben es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma P GmbH in W, S V, AUT, diese ist Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen x zu verantworten, dass der mit Schreiben der Oberösterreich LPD vom 28.01.2020 ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 21.01.2020 um 08:51 Uhr, Linz Industriezeile Krz. Prinz Eugen Straße Richtung stadtauswärts, geradeausfahrend gelenkt hat, nicht entsprochen wurde.

Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 9 Abs. 1 VStG i.V.m. § 103 Abs. 2 KFG“

Das Straferkenntnis wurde am 9. Juni 2020 übernommen. [Rückschein/Übernahmebestätigung] Dagegen richtet sich die am 15. Juni 2020 per E-Mail übermittelte (als Einspruch gegen die Strafverfügung bezeichnete) und mit Schriftsatz des Beschwerdeführervertreters vom 21. August 2020 verbesserte Beschwerde des Beschwerdeführers.

II.2.7. Der Beschwerdeführer hat weder ein Schriftstück über eine interne Aufgabenverteilung, noch eine Bestellurkunde über die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten vorgelegt oder dies behauptet. [Akt]

II.2.8. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen fünf einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach dem KFG (alle gemäß § 103 Abs. 2 KFG) auf.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Vor allem die chronologische Abfolge, welche Schriftstücke der Behörde an wen adressiert wurden und wann diese gemäß den ebenfalls zu jedem Schriftstück im Akt liegenden Rückscheinen/Übernahmebestätigungen übernommen wurden, ergibt sich aus den vorliegenden Dokumenten. Dass die Lenkerauskunft erstmals mit E-Mail vom 18. März 2020 erteilt wurde, ergibt sich ebenfalls aus dieser chronologischen Abfolge der Schriftstücke und wurde zudem auch von dem in der Verhandlung einvernommenen Zeugen bestätigt. Es steht daher gemäß dem durchgeführten Ermittlungsverfahren unzweifelhaft fest, dass die erstmalige Beantwortung der Lenkerauskunft durch die E-Mail vom 18. März 2020 erfolgte.

Etwaige Zustellungsmängel waren für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar. Dies einerseits deshalb, da die entsprechenden Rückscheine/Übernahmebestätigungen lückenlos im Akt dokumentiert sind und andererseits insbesondere auch deshalb, da der in der Verhandlung einvernommene Zeuge ausschließlich zur Übernahmebestätigung vom 3. April 2020 betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 31. März 2020 angegeben hat, dass die vorhandene Unterschrift für ihn nicht zuordenbar sei. Alle sonstigen Zustellungen/Übernahmebestätigung wurden jedoch weder vom Beschwerdeführer noch vom Beschwerdeführervertreter bzw. dem Zeugen angezweifelt. Insbesondere zur Zustellung der im Verfahren maßgeblichen Lenkererhebung an die P GmbH (Schreiben der belangten Behörde vom 28. Jänner 2020) ist auszuführen, dass sich diese aus der am Rückschein ersichtlichen Übernahme des Schriftstückes am 4. Februar 2020 ergibt (die Unterschrift auf dem Rückschein stimmt mit jener Unterschrift überein, die der Zeuge auf der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2020 abgegeben hat).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§ 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl 1986/106) lautet:
„[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten

Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]“

§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017 lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

§ 9 Abs. 1Verwaltungsstrafgesetz 1991 (BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 3/2008) lautet:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.“

III.2. Zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes

III.2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Jänner 2020 gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugrunde, mit welcher die P GmbH, dessen Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist, als Zulassungsbesitzerin aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen A am 21. Jänner 2020 um 08:51 Uhr in Linz, Industriezeile Kreuzung Prinz Eugen Straße, Richtung stadtauswärts, geradeausfahrend, gelenkt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit dem Auskunftsbegehren gemäß § 103 Abs. 2 KFG an eine juristische Person bereits eindeutig ausgesprochen, dass dieses Auskunftsbegehren an die juristische Person zu richten ist und diese als Empfänger des Auskunftsbegehrens zu bezeichnen ist und nicht der Zustellungsbevollmächtigte, der gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenen Person (VwGH 20.12.1996, 96/02/0475). Auch wenn die Lenkeranfrage iSd § 103 Abs. 2 KFG daher nicht an den handelsrechtlichen Geschäftsführer einer GmbH, sondern an die GmbH ergangen ist, ist der Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich (vgl. dazu VwGH 14.12.1994, 94/03/0138; VwGH 25.02.2005, 2004/02/0217).

Die am 4. Februar 2020 bewirkte Zustellung (das Schreiben wurde nachweislich am 4. Februar 2020 übernommen) des Auskunftsverlangens an die P GmbH setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang. Maßgeblich für die Frage, ob die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG fristgerecht erteilt wurde, ist daher die Zustellung der Lenkererhebung (Schreiben vom 28. Jänner 2020) an die P GmbH. Die diesbezügliche Frist endete aufgrund der nachgewiesenen Zustellung am 4. Februar 2020 somit am 18. Februar 2020.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Beschwerdeführer daher verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung – damit bis 18. Februar 2020 – den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson bekannt zu geben. Ihn trifft als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG Verantwortlicher die Verantwortung dafür, dass die Auskunft fristgerecht erteilt wird.

III.2.2. An die Lenkerauskunft selbst sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges

jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 30.06.1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstätern dienen kann (vgl. dazu VwGH 28.02.2003, 2000/02/0322).

III.2.3. Insofern der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde darauf hinweist, dass er binnen offener Frist am 18. März 2020 bekannt gegeben habe, wer das besagte Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hat, ist dazu auszuführen, dass die diesbezügliche Frist (wie unter Punkt III.2.1. dargelegt) bereits am 18. Februar 2020 durch die wirksam erfolgte Zustellung der Lenkererhebung (Schreiben vom 28. Jänner 2020) an die Zulassungsbesitzerin P GmbH endete.

Der Beschwerdeführer hat am 16. März 2020 nicht die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 28. Jänner 2020 von der Post abgeholt (die Aufforderung zur Rechtfertigung datiert mit 31. März 2020 und wurde vom Beschwerdeführer am 3. April 2020 übernommen), sondern wurde am 16. März 2020 vom Beschwerdeführer die Strafverfügung der belangten Behörde vom 4. März 2020 übernommen. Dies geht eindeutig aus den im Akt erliegenden Unterlagen, insbesondere der Rückscheine hervor.

Erst im Zuge des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 4. März 2020 (zugestellt am 16. März 2020) hat der Beschwerdeführer mit Einspruch vom 18. März 2020 erstmals den Lenker bekannt gegeben. Damit übersieht der Beschwerdeführer jedoch, dass diese Lenkerauskunft bis 18. Februar 2020 zu erteilen gewesen wäre, da maßgeblich für die Berechnung der Frist die Zustellung der Lenkererhebung (Schreiben vom 28. Jänner 2020) an die P GmbH als Zulassungsbesitzerin war, die gemäß dem vorliegenden Rückschein am 4. Februar 2020 erfolgte.

Die verspätete Bekanntgabe des Lenkers durch den Beschwerdeführer im Einspruch vom 18. März 2020 kann an der Verwirklichung des Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG nichts ändern. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 31. Jänner 2003, 2002/02/0283 diesbezüglich bereits festgehalten, dass eine nachträglicher Verbesserung einer nicht bzw. nicht vollständig erteilten Lenkerauskunft außerhalb der Frist nicht in Betracht kommt und diese daher keinen Einfluss auf die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG haben kann.

III.2.4. Zusammengefasst wurde die verfahrensgegenständliche Lenkererhebung (Schreiben der belangten Behörde vom 28. Jänner 2020) der P GmbH als Zulassungsbesitzerin am 4. Februar 2020 wirksam zugestellt. Der Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer

das angeführte Kraftfahrzeug am 21. Jänner 2020 um 08:51 Uhr in Linz, Industriezeile Kreuzung Prinz Eugen Straße Richtung stadtauswärts, geradeausfahrend gelenkt hat, wurde nicht entsprochen, sodass damit der Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht wurde.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft trifft nach § 9 Abs. 1 VStG die nach außen zur Vertretung eines Unternehmens berufenen Organe. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich dabei um die Geschäftsführer.

Der Beschwerdeführer ist damit als Geschäftsführer der P GmbH, die Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen A ist, verwaltungsstrafrechtlich gemäß § 9 Abs. 1 VStG dafür verantwortlich, dass die Lenkerauskunft nicht fristgerecht erteilt wurde. Die am 18. März 2020 verspätet erfolgte Lenkerauskunft durch den Beschwerdeführer hat auf die Tatbestandsverwirklichung keinen Einfluss.

Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG ist im hier zu beurteilenden Sachverhalt daher erfüllt.

III.3. Subjektive Tatbestandsverwirklichung

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; diesfalls hat der Betroffene daher glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguny*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung hätte der Beschwerdeführer daher im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer bezieht sich in seiner Beschwerde jedoch ausschließlich darauf, dass die belangte Behörde eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgenommen habe und spricht diesbezüglich von einer fehlenden

Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers bzw. von einer fristgerecht erbrachten Lenkerauskunft durch den Beschwerdeführer. Zur Frage des subjektiven Verschuldens finden sich keine Ausführungen.

Der Beschwerdeführer muss als Geschäftsführer eines Unternehmens und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der P GmbH auch um die Verpflichtung einer fristgerechten Lenkerauskunft wissen bzw. Vorkehrungen im Unternehmen treffen, damit dieser Verpflichtung fristgerecht nachgekommen wird. Der Beschwerdeführer hat jedoch nicht behauptet, dass seinerseits diesbezüglich Vorkehrungen getroffen wurden bzw. dass ein entsprechendes Kontrollsystem im vom Beschwerdeführer geleiteten Unternehmen existiert, sodass dem Beschwerdeführer ein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass gemäß dem im Akt erliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers schon mehrere rechtskräftige Tatbestandsverwirklichungen hinsichtlich der Regelung des § 103 Abs. 2 KFG vorliegen.

Es ist dem Beschwerdeführer daher nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer hat die objektive Tatbestandsverwirklichung daher auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

III.4. Zur Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG ist die verfahrensgegenständliche Übertretung des Kraftfahrgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.4.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, sowie sie nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

III.4.3. § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerungen mögliche Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben; sohin schützt § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl. VwGH 09.06.2015, Ro 2015/02/0010). Es besteht somit nach dem Willen des Gesetzgebers ein hohes gesellschaftliches Interesse daran, Personen, die Verkehrsverstöße begehen, zur Verantwortung ziehen zu können. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und somit der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist daher als hoch einzustufen und hat der Beschwerdeführer auch das in der zugrundeliegenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt.

III.4.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers liegen insgesamt fünf verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor, die alle eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG als Grundlage haben. Diese einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen schließen daher den Milderungsgrund der Unbescholtenheit aus und sind entsprechend im Rahmen der Strafbemessung vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention entsprechend zu berücksichtigen.

Sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

III.4.5. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro, ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von über 20 Jahren. Eines dieser Kinder befindet sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung. Die Ehegattin des Beschwerdeführers ist selbst nicht erwerbstätig.

III.4.6. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 180 Euro liegt im untersten Bereich (3,6 %) des möglichen Strafrahmens. In Anbetracht des Unrechtsgehalts der Tat und des Verschuldens des Beschwerdeführers sowie der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe damit jedenfalls als tat- und schuldangemessen und insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden fünf einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers auch als erforderlich, um diesen das Unrecht der gegenständlichen Verwaltungsübertretung vor Augen zu führen und auch der Tatsache Nachdruck zu verleihen, dass Lenkerauskünfte fristgerecht zu beantworten sind und diesbezüglich daher im vom Beschwerdeführer geleiteten Unternehmen entsprechende Kontrollvorkehrungen

zu schaffen sind. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in der vorliegenden Höhe erforderlich.

III.4.7. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Weder ist jedoch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität der Beeinträchtigung als gering zu bewerten.

Wie bereits ausgeführt schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung mögliche Ermittlung von Personen, die unter dem Verdacht stehen, eine Verkehrsübertretung begangen zu haben. Das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung führt daher zu einer erheblichen Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes. Auch ist das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu bewerten, da die Nichterteilung bzw. nicht rechtzeitige Erteilung einer Lenkerauskunft ein typischer Fall eines nach der zugrundeliegenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens ist und das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers damit nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt daher nicht in Betracht.

Eine Anwendung des § 20 VStG kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG ist, dass in der Verwaltungsvorschrift eine Mindeststrafe vorgesehen ist, was bei der Regelung des § 134 Abs. 1 KFG nicht der Fall ist.

III.4.8. Entsprechend der Regelung des § 134 Abs. 1 KFG war die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe auf 36 Stunden herabzusetzen.

III.4.9. Aus den oben dargestellten Überlegungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 8

VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Auch durch die Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bedingt, dass der Beschwerde zumindest teilweise Folge gegeben wurde, sodass Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht vorzuschreiben sind (VwGH 07.09.1995, 94/09/0164).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichshofes zur Regelung des § 103 Abs. 2 KFG. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas